

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 187/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Nov. 1968

.....
klägerin und Revisionsbeklagte.

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter S c h m i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. E c k e r ,

Bundesrichter M ü l l e r ,

Bundessozialrichter W e n d e r o t h und

Bundessozialrichter B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 10. Februar
1967 wird aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt
worden ist, der Klägerin vom 1. Dezember 1965 an
das vorzeitige Altersruhegeld zu gewähren.

Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Für das gesamte Streitverfahren sind keine Kosten zu er-
statten.

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Juni 1905 in Schlesien geborene Klägerin war dort bis zu ihrer Flucht im Jahre 1945 und danach in Berlin versicherungspflichtig beschäftigt. Ihren im Jahre 1963 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt durch Bescheid vom 15. April 1964 ab, weil die Klägerin noch nicht berufsunfähig sei.

Auf die klage hin hat das Sozialgericht Berlin die Beklagte am 5. August 1965 verurteilt, der klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juni 1963 an zu gewähren.

Im Verfahren über die Berufung der Beklagten hat sich die klägerin diesem Rechtsmittel mit dem Antrag angeschlossen, die Beklagte zu verurteilen, die ihr zugesprochene Rente vom 1. Juni 1965 an in das vorzeitige Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) umzuwandeln. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei zwar in den letzten 20 Jahren nur 118 Monate lang, also nicht überwiegend, versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, habe aber die Zeit vom 1. Juni 1945 bis 31. Dezember 1946 als Zeit der Vertreibung aufzuweisen (§ 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO); diese sei der Zeit ihrer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als gleichwertig hinzuzurechnen. Demgegenüber hat die Beklagte die Auffassung vertreten, eine Zeit der Vertreibung oder Flucht sei nicht als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung zu werten. Sie hat dementsprechend den Antrag der Klägerin - schriftsätzlich und zur Niederschrift des Berufungsgerichts - abgelehnt.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat durch Urteil vom 10. Februar 1967 die klage auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit abgewiesen; es hat die klägerin nicht als berufsunfähig angesehen. Auf deren Anschlußberufung hin hat es unter Zurückweisung des Antrags im übrigen die Beklagte verurteilt, der klägerin vom 1. Dezember 1965 - dem Beginn des Antragsmonats - an das vorzeitige Altersruhegeld

-3-



- 3 -

zu gewähren. Das Urteil ist wie folgt begründet: Die Klägerin habe die Anspruchsvoraussetzungen des § 1248 Abs. 3 RVO erfüllt, obwohl sie in den 20 Jahren von Juni 1945 bis Juni 1965 nur für 118 Kalendermonate Pflichtbeiträge nachgewiesen habe; sie habe nämlich als Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes einen Anspruch auf Anrechnung der Vertriebenenzeit (1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946) als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit. Nach dem Wortlaut des § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO sei die Vertriebenenzeit allerdings nur eine Ersatzzeit; in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) werde sie aber für Verfolgte des Nationalsozialismus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 1248 Abs. 3 RVO gleichgestellt (BSG 13, 67). Was für "Verfolgte" gelte, müsse auch für "Vertriebene" gelten; denn beide Gruppen seien in gleicher Weise von den Auswirkungen des nationalsozialistischen Krieges betroffen worden, indem sie außerstande gesetzt worden seien, versicherungspflichtig tätig zu sein und Beiträge zu entrichten.

Hiergegen hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie meint, die Zeit der Vertreibung sei nicht wie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung i.S. des § 1248 Abs. 3 Satz 1 RVO zu werten, sie sei nur - wie alle anderen in § 1251 Abs. 1 RVO angeführten Ersatzzeiten - auf die Wartezeit anzurechnen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Berlin vom 10. Februar 1967 aufzuheben, soweit der Klägerin Altersruhegeld zugesprochen worden ist, und die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig. Nach ihrer Meinung ist der Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld aus folgenden rechtlichen Überlegungen begründet: Die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sei

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

ihr als Ersatzzeit anzurechnen. Ersatzzeiten sollten ihrem Wesen nach Beitragszeiten ersetzen, weil wegen bestimmter aussergewöhnlicher Umstände eine Beitragsleistung nicht habe erwartet werden können. Die Wirkung der Ersatzzeiten bestehe darin, daß sie auf die Wartezeit anzurechnen und als anrechnungsfähige Versicherungsjahre rentensteigernd zu berücksichtigen seien. Die in § 1248 Abs. 3 RVO geforderten 121 Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stellten gleichsam eine Wartezeit dar. Sei das aber der Fall, dann dürften die Flucht- oder Vertreibungszeiten nicht in den Zeitraum von 20 Jahren eingerechnet, müßten vielmehr ausgeklammert werden. Bei dieser Betrachtungsweise beginne bei der Klägerin der maßgebliche Zeitraum nicht im Juni 1945, sondern im Juni 1943. Hiernach seien die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 3 RVO erfüllt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen für eine Sachentscheidung sind, was auch die Beteiligten nicht in Zweifel ziehen, gegeben. Der Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld ist im Wege der Anschlußberufung in zulässiger Weise in den Prozeß eingeführt worden; es fehlt auch insoweit nicht an einem die Klägerin beschwerenden Verwaltungsakt (vgl. BSG 10, 218).

Das LSG hat zu Unrecht die Voraussetzungen, von denen § 1248 Abs. 3 RVO den Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld abhängig macht, bejaht; denn die Klägerin hat in den letzten zwanzig Jahren vor der Antragstellung nicht überwiegend (mehr als 120 Monate), sondern nur 118 Monate lang, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt. Die Zeit der Vertreibung oder Flucht aus Schlesien ist

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

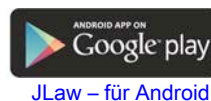
- 5 -

nicht geeignet, die anrechenbaren Beschäftigungszeiten der klägerin über 120 Monate hinaus anzuheben. Schon der Wortlaut des Gesetzes steht einer solchen Rechtsanwendung entgegen; eine Zeit der Vertreibung ist allein als solche nicht eine Zeit der Beschäftigung, erst recht nicht eine Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung. Auch Sinn und Zweck des § 1248 Abs. 3 RVO führen nicht zu dem von der klägerin gewünschten Ergebnis. Die Vorschrift will weiblichen Versicherten, die längere Zeit der Doppelbelastung durch Erwerbstätigkeit und Hausarbeit ausgesetzt waren, hierfür eine Rechtswohlthat gewähren (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, zu Drucks. 3060, S. 10). Die Doppelbelastung wird aber nur dann durch Vorverlegung des Beginns des Altersruhegeldes anerkannt, wenn es sich um eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit und dazu – wie in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt ist – um eine solche gehandelt hat, für die Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind (BSG 20, 231 und SozR Lrn 24, 30, 32 und 44 zu § 1248 RVO; vgl. auch BSG vom 24. 9. 1968 – 11 RA 120/67 –; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, 684 u; Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, § 1248 RVO, Anm. 16; Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, § 25 Erl. D II 3). Dementsprechend ist beispielsweise in dem Urteil BSG 16, 284 ausgesprochen worden, daß weder der Kriegsdienst noch der – beitragsfreie – Notdienst i.S. der Notdienst-Verordnung vom 10. Oktober 1939 einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 25 Abs. 3 AVG = § 1248 Abs. 3 RVO gleichgestellt werden darf. Daß in solchen Fällen der Versicherte für eine bestimmte Zeit ohne sein Verschulden gehindert war, Beitragszeiten zu erzielen, ist rechtsunerheblich. Deshalb kann auch die klägerin nicht mit Erfolg geltend machen, es sei eine von ihr nicht zu vertretende Auswirkung des zweiten Weltkrieges, daß sie in den Monaten ihrer Flucht aus Schlesien außerstande gewesen sei, versicherungspflichtig tätig zu sein und Beiträge zu entrichten.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

In der vom LSG angeführten Entscheidung des BSG vom 16. September 1960 (BSG 13, 67) ist allerdings ausgesprochen, daß Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus den Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 25 Abs. 3 AVG gleichstehen. Die Begründung dieser Entscheidung ist jedoch allein aus der Sonderstellung hergeleitet, welche die einer "völligen Wiedergutmachung" würdigen Verfolgten des Nationalsozialismus einnehmen. Hat das BSG schon an dieser Stelle keine Neigung zu der Schlußfolgerung gezeigt, daß auch andere Ersatzzeiten des § 28 AVG (= § 1251 RVO) wie Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 25 Abs. 3 AVG (= § 1248 Abs. 3 RVO) zu behandeln seien, so hat es in BSG 16, 284 eine solche Schlußfolgerung eindeutig abgelehnt. In Übereinstimmung hiermit sieht der erkennende Senat keinen Anlaß, der im vorliegenden Streitfall in Rede stehenden Ersatzzeit der Vertreibung oder Flucht eine über die Regelung des § 1251 Abs. 1 und des § 1258 RVO - Anrechnung auf die Wartezeit und auf die Versicherungsjahre i.S. der §§ 1253 und 1254 RVO - hinausgehende Wirkung zuzuerkennen.

Zu einer Gleichstellung dieser Zeit mit Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 1248 Abs. 3 Satz 1 RVO vermögen auch die in der Revisionserwiderung angestellten Überlegungen der Klägerin nicht zu führen. Sie meint, bei der Ermittlung der Halbbelegung der letzten 20 Jahre dürfe die Zeit einer Flucht oder Vertreibung nicht in die geforderten 121 Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eingerechnet werden, weil diese Monate gleichsam eine Wartezeit darstellten. Dem kann nicht gefolgt werden. Ob die - wohl in Anlehnung an die Regelung der Halbedeckung nach § 1265 RVO aF gezogene - Schlußfolgerung der Nichteinrechnung gerechtfertigt ist, bedarf nicht der Entscheidung, weil bereits die Voraussetzungen, von denen die Klägerin ausgeht, nicht zutreffen; die in § 1248 Abs. 3 Satz 1 RVO geforderte Zeit einer überwiegenden rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist keine Wartezeit. Die Wartezeit für das Altersruhegeld - auch das vorzei-

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

tige - ist in § 1248 Abs. 4 RVO geregelt; sie ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Auch aus anderen Gründen ist die hier in Rede stehende Zeit keine Wartezeit. Eine Wartezeit, die einmal erfüllt ist, bleibt auch für alle Zukunft erfüllt. Demgegenüber kann die in § 1248 Abs. 3 Satz 1 RVO geforderte Halbbelegung, auch wenn sie einmal gegeben ist, im Laufe der Zeit wieder verlorengehen, weil sie davon abhängt, daß die jeweils letzten, also in ihrem Bestand veränderlichen 20 Jahre überwiegend mit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgefüllt sind.

Nach alledem hat die Klägerin keinen Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld. Insoweit muß deshalb das Urteil des LSG aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)